

Gemeinde Wustermark

Der Bürgermeister



Informationsvorlage

Nr.: I-001/2021
öffentlich

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeindevertretung	07.12.2021	öffentlich

Information über die Vergütung aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde Wustermark in wirtschaftlichen Unternehmen hier: Berichtsjahr 2020

Sachverhalt:

Am 01.12.2015 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark die Satzung der Gemeinde Wustermark über die Vergütung aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde Wustermark in wirtschaftlichen Unternehmen beschlossen. Sie wurde im Amtsblatt Nr. 8 vom 22.12.2015 veröffentlicht.

Nach § 3 gilt als angemessen i. S. von § 97 Abs. 8 Brandenburgische Kommunalverfassung (BbgKVerf) Vergütungen, die eine jährliche Gesamtsumme von 1.500,00 € nicht überschreiten. Die darüber liegenden Vergütungen sind an die Gemeinde Wustermark abzuführen.

Entsprechend den bestehenden Entsendungsbeschlüssen ist derzeit nur der Bürgermeister der Gemeinde Wustermark in folgende wirtschaftliche Unternehmen entsandt bzw. aufgrund rechtlicher Vorgaben als Vertreter der Gemeinde Wustermark tätig.

- Aufsichtsrat der Wohnungsbau- und Verwaltungsgesellschaft mbH Ketzin
- Mitglied der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“
- Mitglied der Verbandsversammlung des Wasser und Bodenverbandes, Großer Haveländischer Hauptkanal - Havelland - Havelseen
- Aktionärsvertreter der Gemeinde Wustermark in der Gesellschaft kommunaler E.DIS-Aktionäre mbH
- Gesellschaftervertreter im Bahntechnologie Campus Havelland GmbH (GTC)

Die dafür gewährten Aufwandsentschädigungen sind angemessen. Eine Abführungspflicht für das Kalenderjahr 2020 liegt nicht vor.

Az.:
15.11.2021